

Badeordnung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.05.2023 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für das Freibad Roßleben - im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung im Tarif für das Freibad Roßleben vom 31.05.2023 festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte.

Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Dauerkarten sind nicht übertragbar.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Badezeiten

- (1) Das Bad ist in der Regel in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Bei schönem Wetter und angemessener Besucherzahl kann der Schwimmmeister die Öffnungszeiten eigenverantwortlich ab 10.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeitregelungen verlängern.
- (3) Die Öffnungszeiten des Freibades können telefonisch über die Nummer 034672 / 83060 oder über den Internetauftritt www.rossleben-wiehe.de abgefragt werden.
- (4) Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen. Die Schließung des Freibades wird über Lautsprecher rechtzeitig bekannt gegeben. Den Aufforderungen zum Verlassen der Becken und des Geländes ist Folge zu leisten.
- (5) Bei ungünstigem Wetter (Dauerregen, Kälte etc.) bleibt die zeitweilige Schließung des Freibades vorbehalten. Die Entscheidung diesbezüglich trifft der Schwimmmeister.

§ 6

Zutritt

Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt. Wer ohne gültige Eintrittskarte

im Schwimmbad angetroffen wird, kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € belegt werden.

§ 7

Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Medienwiedergabegeräten, wie Bluetooth-boxen, Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) das Gelände durch Gegenstände aller Art zu verunreinigen,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen in den gekennzeichneten Sperrbereichen des Beckenumgangs,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- i) das Mitbringen von Tieren,
- j) das Rauchen und das Verzehren von Speisen innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie des Sprungturms

(1) Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.

(2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.

(3) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- a. der Sprungbereich frei ist und
- b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.

(4) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.

(5) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.

(6) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

(7) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden. Der Aufenthalt im Schwimmbadgelände ist nur im bekleideten Zustand erlaubt.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung der Badeanstalt für Garderobe oder abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ist ausgeschlossen.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 15

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17**Aufsicht**

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Der Schwimmmeister oder die Verwaltung sind berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, 31.05.2023

Gez.
Steffen Sauerbier
Bürgermeister Stadt Roßleben-Wiehe

Beschluss-Nr.: SR 439-29/23
Beschlussdatum: 23.05.2023
Bekanntmachung im Amtsboten am 02.06.2023